

22.04.94

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über
den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 223. Sitzung am 22. April 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/7324 – zu dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 2. SGBÄndG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 1/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7324
21.04.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG)

- Drucksachen 12/5187, 12/6303, 12/6334, 12/6809 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Wolfgang Böhmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 197. Sitzung am 3. Dezember 1993 beschlossene Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. April 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

17. Apr.

Blens
17. Apr.

Anlage

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs
über den Schutz der Sozialdaten
sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird in § 35 Abs. 1 Satz 4 die Angabe "§ 67 c Abs. 4" durch die Angabe "§ 67 c Abs. 3" ersetzt.

2. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 85 Abs. 1 Satz 3 und 6 SGB IV)

In Artikel 2 Nr. 16 wird § 85 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Solange das Systemkonzept nicht grundlegend verändert wird, ist eine Anzeige nach Satz 2 nicht erforderlich."

b) In Satz 6 werden die Worte "oder abweichende Grenzbeträge festlegen" gestrichen.

3. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 wird § 67 a Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird gestrichen.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

4. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 6 Satz 5 - neu - SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 wird in § 80 Abs. 6 nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

"Bei öffentlichen Stellen der Länder, die nicht Sozialversicherungsträger oder deren Verbände sind, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien."

5. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 4 Satz 4 - neu - SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 wird in § 81 Abs. 4 nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände; im übrigen bleiben landesrechtliche Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sowie über behördliche Datenschutzbeauftragte unberührt."

6. Zu Artikel 19 a - neu - (§ 28 Abs. 1 Satz 4 - neu - SGG)

Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19 a eingefügt:

'Artikel 19 a

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 28 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Landessozialgerichts Zweigstellen errichtet werden."

7. Zu Artikel 22 Abs. 2 und 3 (Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe "1. April" durch die Angabe "1. Juli" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats" durch die Angabe "1. Juli 1995" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats" durch die Angabe "1. Januar 1995" ersetzt.

29.04.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den
Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1993 und am 22. April 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.